

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **WEMoG: Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen**  
Urteil vom 28.01.2022, Az: V ZR 86/21
2. **DSGVO: Beschränkung des Auskunftsrechts über Herkunft von Daten**  
Urteil vom 22.02.2022, Az: VI ZR 14/21
3. **ZPO: Streitgegenstand bei Dieselfällen**  
Urteil vom 22.02.2022, Az: VI ZR 265/20
4. **DSGVO: Löschung von Daten auf Arztportal**  
Urteil vom 15.02.2022, Az: VI ZR 692/20
5. **BGB: Genugtuung durch Schmerzensgeld in Arzthaftungssachen**  
Urteil vom 08.02.2022, Az: VI ZR 409/19
6. **InsO: Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs**  
Beschluss vom 24.02.2022, Az: IX ZB 5/21
7. **StGB: Konkrete Bezifferung des Härteausgleichs**  
Beschluss vom 26.01.2022, Az: 3 StR 461/21
8. **NpSH: Grenzwertüberschreitung als Gesichtspunkt der Strafzumessung**  
Beschluss vom 11.01.2022, Az: 6 StR 461/21

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. **WEMoG: Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen**

Urteil vom 28.01.2022, Az: V ZR 86/21

Der einzelne Wohnungseigentümer kann nach Inkrafttreten des WEMoG nicht mehr von einem anderen Wohnungseigentümer oder dessen Mieter die Unterlassung einer zweckwidrigen Nutzung des Wohnungseigentums verlangen. Entsprechende Unterlassungsansprüche können nunmehr allein von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geltend gemacht werden (Bestätigung von Senat, Urteil vom 16. Juli 2021 - V ZR 284/19, NZM 2021, 717 Rn. 13, 19 f.).

## **2. DSGVO: Beschränkung des Auskunftsrechts über Herkunft von Daten**

Urteil vom 22.02.2022, Az: VI ZR 14/21

Zur Beschränkung des Auskunftsrechts über die Herkunft von Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 lit. g DS-GVO durch datenschutzrechtlich geschützte Interessen Dritter.

## **3. ZPO: Streitgegenstand bei Dieselfällen**

Urteil vom 22.02.2022, Az: VI ZR 265/20

a) Die Bestimmung des Streitgegenstands ist Sache des Klägers. Will er einen weiteren Streitgegenstand in den Prozess einführen, muss er zweifelsfrei deutlich machen, dass er einen neuen prozessualen Anspruch verfolgt.

b) Leitet ein Fahrzeugkäufer sein Schadensersatzbegehren in einem sog. Dieselfall zusätzlich aus einer vertraglichen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Aufspielen des Software-Updates ab, handelt es sich gegenüber dem ursprünglichen Fahrzeugewerb um einen anderen Klagegrund und damit um einen anderen Streitgegenstand.

## **4. DSGVO: Löschung von Daten auf Arztportal**

Urteil vom 15.02.2022, Az: VI ZR 692/20

a) Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Löschung von personenbezogenen Daten in einem Arztsuche- und -bewertungsportal im Internet ([www.jameda.de](http://www.jameda.de)).

b) Zum sogenannten "Medienprivileg" im Sinne des Art. 38 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 DS-GVO .

## **5. BGB: Genugtuung durch Schmerzensgeld in Arzthaftungssachen**

Urteil vom 08.02.2022, Az: VI ZR 409/19

a) Auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes in Arzthaftungssachen kann der Gesichtspunkt der Genugtuung nicht grundsätzlich außer Betracht bleiben. Auch wenn bei der ärztlichen Behandlung das Bestreben der Behandlungsseite im Vordergrund steht, dem Patienten zu helfen und ihn von seinen Beschwerden zu befreien, stellt es unter dem Blickpunkt der Billigkeit einen wesentlichen Unterschied dar, ob dem Arzt grobes - möglicherweise die Grenze zum bedingten Vorsatz berührendes - Verschulden zur Last fällt oder ob ihn nur ein geringfügiger Schuldvorwurf trifft. Ein dem Arzt aufgrund grober Fahrlässigkeit unterlaufener Behandlungsfehler kann dem Schadensfall sein besonderes Gepräge geben.

b) Grobe Fahrlässigkeit ist allerdings nicht bereits dann zu bejahen, wenn dem Arzt ein grober Behandlungsfehler unterlaufen ist. Ein grober Behandlungsfehler ist weder mit grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen noch kommt ihm insoweit eine Indizwirkung zu.

**6. InsO: Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs**

Beschluss vom 24.02.2022, Az: IX ZB 5/21

Dem Insolvenzgericht steht keine inhaltliche Prüfungsbefugnis der von dem Schuldner vorgelegten Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu.

**7. StGB: Konkrete Bezifferung des Härteausgleichs**

Beschluss vom 26.01.2022, Az: 3 StR 461/21

Weder der Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren noch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union führt zu einem Verständnis, wonach ein Härteausgleich wegen Strafen, die von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt wurden, zwingend die konkrete Bezifferung der fiktiven Gesamtstrafe bzw. des vorgenommenen Strafabschlags erfordert.

**8. NpSH: Grenzwertüberschreitung als Gesichtspunkt der Strafzumessung**

Beschluss vom 11.01.2022, Az: 6 StR 461/21

Trotz fehlender "Vertatbestandlichung" der nicht geringen Menge in § 4 NpSG kommt dem Maß einer etwaigen Grenzwertüberschreitung des jeweiligen psychoaktiven Stoffs für die Strafzumessung - wie im Betäubungsmittelgesetz - auch im Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetz überragende Bedeutung zu.